

Anlage Nr. 2

Abwägungstechnische Bearbeitung der eingegangenen
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006
„Hafentunnel“**

Vorbemerkung

Für den Hafentunnel sind zwei Planverfahren durchzuführen: ein Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts nach dem Bremischen Straßengesetz und ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Stadt Bremerhaven nach Baugesetzbuch. Ein großer Teil der Stellungnahmen, die bei dem F-Plan-Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung von den Bürgerinnen und Bürgern und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgelegt wurden, sind wort- oder sinngleich auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegeben worden. Die Planverfahren haben jedoch unterschiedliche Regelungsinhalte und Regelungsichten.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes konzentriert sich auf die Darstellungen, die gegenüber dem F-Plan von 2006 verändert werden sollen. Dies sind insbesondere die Trasse des Hafentunnels, die Grünflächen, die Flächen für den Ausgleich und die davon berührten Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen. Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf das vollständig realisierte Vorhaben. Sie nimmt im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren keine Regelungen vor, die z.B. vorübergehende Grundstücksnutzungen, Bauzustände, Baustelleneinrichtungen, Verkehrsführungen oder den Tunnelbetrieb betreffen. Diesbezügliche Stellungnahmen sind im Rahmen der Planfeststellung von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen und zu bescheiden. Auch Fragen der Kosten und Finanzierung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie unterliegen nicht dem Regelungsbefugnis der gemeindlichen Bauleitplanung und nehmen folglich nicht an der Abwägung im Rahmen des F-Plan-Verfahrens teil.

Stellungnahmen, die im F-Plan-Verfahren nicht der Abwägung unterzogen werden, werden in der Abwägungstabelle deshalb wie folgt behandelt:

- In der Problemanalyse der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die abgegebene Stellungnahme des Einwenders nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes berührt.
- Im Abwägungsvorschlag wird in diesem Fall um Kenntnisnahme gebeten und es erfolgt der Hinweis, dass die Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen und zu bescheiden ist.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägebeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|---|---|---|--|
| 1. | Amt 62 Schreiben vom 13.07.2012 | Keine Bedenken | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 2. | Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Lange Straße 119 27580 Bremerhaven Schreiben vom 16.07.2012 | Gegen die im o. g. Entwurf getroffenen Ausweisungen und Festsetzungen bestehen grundsätzlich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 3. | EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/ Delmenhorst Humphry-Davy-Str. 41 27472 Cuxhaven Schreiben vom 11.07.2012 | <p>Bei der geplanten Maßnahme ist sicherzustellen, dass unsere Versorgungsleitungen und Anlagen (Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen.</p> <p>Erforderliche Anpassungen unserer Anlagen, die sich aus der Baumaßnahme ergeben, sind sowohl in der technischen wie auch bei der Kostenträgerschaft nach den geltenden gesetzlichen Regelungen mit uns zu klären.</p> <p>Grundlage für die Leitungstrasse ist die DIN</p> | <p>Im Zuge der Entwurfs- und Genehmigungsplanung wurden die erforderlichen Leitungsumverlegungen der EWE Netz GmbH abgestimmt und sind in die Planung eingeflossen. Die EWE Netz GmbH wird in die weiteren Planungs- und Bauprozesse eingebunden.</p> <p>Der aufgezeigte Sachverhalt ist nicht flächennutzungsplanrelevant.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.</p> |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|--|--|--|--|
| | | <p>1998 „Unterbringung von Leistungen und Ablagen in öffentlichen Flächen“. Die Leitungstrasse ist so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit unserer Abteilung Netze TKnotwendig.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken zu dem oben genannten Vorhaben.</p> | | |
| 4. | <p>Senator Umwelt, Bau und Verkehr Martina Wernick Referat 31 Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen</p> <p>Schreiben vom 09.07.2012</p> <p>Anlage Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und</p> | <p>Mit Schreiben vom 03.07.2012 beteiligen Sie mich am o. g. Vorhaben.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Zuständigkeit bezüglich des Vollzuges der Eingriffsregelung, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG, des Artenschutzes und gg. betroffener naturschutzrechtlicher Schutzverordnungen beim Umweltschutzamt Bremerhaven liegt. Gemäß Erlass des Senators vom 11.10.2010 (s. Anlage) wurde zudem die naturschutzbehördliche Zuständigkeit auch für das Planfeststellungsverfahren nach § 33 Bremisches Landesstraßengesetz „Hafentunnel“ (Zuständigkeit für die Einvernehmenserteilung und die naturschutzfachliche Beurteilung) dem Umweltschutzamt zugeordnet.</p> <p>Anlage: Übertragung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes 1. auf die oberste Naturschutzbehörde und</p> | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|---|---|--|--|
| | <p>Europa Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen</p> | <p>2. auf die unteren Naturschutzbehörden</p> <p>1. Übertragung von Aufgaben auf die oberste Naturschutzbehörde</p> <p>Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Erlass von Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), soweit diese nach § 33 Abs. 1 BremNatG zuständig ist, - für den Erlass von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 BremNatG und - für den Erlass von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 BremNatG <p>wird gemäß § 2 Abs. 2 BremNatG bei den nachfolgend aufgeführten Verfahren auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen, soweit eine Übertragung nicht durch Rechtsverordnung erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes „zur Ertüchtigung des Seedeichs / Weserdeichs im Teilabschnitt Seedeich“, 2. Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes „Offshore-Basishafen Bremerhaven“. <p><u>Begründung:</u></p> | | |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| | | <p>Die Aufgabenübertragung im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren auf die oberste Naturschutzbehörde erfolgt, weil bei dieser in beiden Verfahren aufgrund ihrer Zuständigkeit nach § 24 BremNatG bereits Aufgaben verortet sind, die eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung und einen besonderen Schwierigkeitsgrad haben. Dabei handelt es sich um Aufgaben im Rahmen des in den o. g. Verfahren betroffenen Gebietsschutzes Natura 2000 gemäß §§ 31 ff. BNatSchG (betroffen ist das FFH-Gebiet DE 2417-370 „Weser bei Bremerhaven“ (<i>Endültiger Name des Gebietes wird nach Senatsschluss zur Meldung angepasst</i>) bzw. das EU-Vogelschutzgebiet DE 2417-401 „Lüneplate“) (<i>Endültiger Name des Gebietes wird nach Senatsschluss zur Meldung angepasst</i>) Nach § 24 Abs. 1 BremNatG obliegt der obersten Naturschutzbehörde die inhaltliche Vorbereitung der europäischen Gebietsmeldung Natura 2000; sie schlägt dem Senat entsprechende Gebiete vor und gibt die vom Senat beschlossene Gebietsmeldung an das Bundesumweltministerium zur Benennung gegenüber der Kommission weiter. Nach § 24 Abs. 2 BremNatG führt sie die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durch. Außerdem liegt für die Erteilung des Einvernehmens nach § 8 Abs. 1 über die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bei Eingriffen aufgrund eines Fachplans und für die naturschutzfachliche Beurteilung nach § 8 Abs.</p> | | |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| | | <p>2 BremNatG in Fachplanungsverfahren die Zuständigkeit für die genannten Verfahren bei der obersten Naturschutzbehörde.</p> <p>Durch die Aufgabenübertragung kann die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde für die durch die Vorhabenzulassungen betroffenen Natura-2000-Gebiete mit denen im Rahmen der Eingriffsregelung und den weiteren zu erfüllenden naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen des Biotop- und Artenschutzes verknüpft werden. Damit können Synergien zugunsten eines effektiven Vollzugs genutzt und eine ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.</p> <p>2. Übertragung von Aufgaben auf die unteren Naturschutzbehörden</p> <p>Die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Einvernehmenserteilung nach § 8 Abs. 1 des BremNatG und - für die naturschutzfachliche Beurteilung nach § 8 Abs. 2 BremNatG <p>wird gemäß § 2 Abs. 2 BremNatG bei den nachfolgend aufgeführten Verfahren auf die untere Naturschutzbehörde beim Magistrat der Stadt Bremerhaven übertragen, soweit eine Übertragung nicht durch Rechtsverordnung erfolgt:</p> | | |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| | | <ol style="list-style-type: none"> 1. Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zur „Erüchtigung des Seedeichs / Weserdeichs im Teilabschnitt Weserdeich“ 2. Planfeststellungsänderungsverfahren gemäß § 34 des Abfallkreislaufwirtschaftsgesetzes „Deponie Grauer Wall“ 3. Planfeststellungsverfahren gemäß § 33 des Bremischen Landesstraßengesetzes „Hafentunnel“ 4. Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG zur „Errichtung von zwei Windenergieanlagen Bremerhaven-Mitte“. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Übertragung der vorgenannten Aufgaben auf die unter Naturschutzbehörde beim Magistrat der Stadt Bremerhaven erfolgt, weil in den vorgenannten Verfahren bereits weitere naturschutzrechtliche Aufgaben im Rahmen des Biotop- und Artenschutzes durch die untere Naturschutzbehörde beim Magistrat der Stadt Bremerhaven wahrzunehmen sind, deren Zuständigkeit aufgrund von § 33 BremNatG für den Erlass von Befreiungen nach § 67 BNatSchG und den Erlass von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bestimmt ist.</p> <p>Durch die o. g. Aufgabenübertragung soll ein einheitlicher Vollzug des Naturschutzrechts</p> | | |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägereeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|---|---|--|---|
| | | gewährleistet werden. | | |
| 5. | <p>Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Str. 2 27474 Cuxhaven</p> <p>Schreiben vom 24.07.2012</p> | <p>Gegen das o. g. Planverfahren werden seitens des Landkreises Cuxhaven keine Bedenken erhoben. Insbesondere naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Belange der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Cuxhaven (Eingriffe, Kompensation) werden durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.</p> | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 6. | <p>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde Schulstraße 1 27616 Beverstedt</p> <p>Schreiben vom 25.07.2012</p> | <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zum o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Bau den Hafentunnels werden zusätzlich 7.201 m² wasserundurchlässige Fläche versiegelt. Das anfallende Oberflächenwasser soll laut Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss über die Neue Aue zum Grauwalkkanal entwässern.</p> <p>Derzeit erfolgt eine Leistungserhöhung des Schöpfwerkes Neue Aue durch die BEG logistics mbH. Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde steht hierzu mit der BEG sowie dem Magistrat in Verbindung.</p> <p>Mit Schreiben vom 18.07.2012 teilte uns der Magistrat, Untere Wasserbehörde, mit, dass derzeit keine Einleitungserlaubnis für das Schöpfwerk Neue Aue in den Grauwalkkanal bestehe und deshalb ein Verfahren erforderlich wird, an welchem wir beteiligt werden. Daher können wir zum o. g. Vorhaben derzeit</p> | <p>Im Zuge der Herstellung des Hafentunnels werden keine zusätzlichen Flächen an das Entwässerungsnetz angeschlossen. Der Hafentunnel führt nicht zu einer Abflussverschärfung gegenüber dem Ist-Zustand. Abscheideeinrichtungen sind im Tunnel vorhanden, die Straßenentwässerung erfolgt über Sinkkästen und Rinnen. Das anfallende Oberflächenwasser entwässert nur zum Teil in die Neue Aue. Die zulässigen Einleitungsmengen sowie Forderungen nach technischen Sicherungseinrichtungen werden vom Umweltschutzamt Bremerhaven in Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben und der BEG Logistics festgelegt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.</p> |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|--|--|--|--|
| | | <p>keine abschließende Stellungnahme abgeben. Wir werden diesen Sachverhalt im Verfahren zur Einleitung in den Grauwalkkanal mitberücksichtigen.</p> <p>Von den für den Bau des Hafentunnels erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden die Belange unserer Mitgliedsverbände nicht tangiert.</p> | | |
| 7. | <p>Arbeitnehmerkammer Bremen Bürgerstraße 1 28195 Bremen</p> <p>Schreiben vom 24.07.2012</p> | <p>Die Häfen sind ein wichtiges Standbein der Bremerhavener Wirtschaftsstruktur und des regionalen Arbeitsmarktes. Die Arbeitnehmerkammer Bremen begrüßt deshalb Maßnahmen, die dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Hafenwirtschaft zu stärken und die dort angesiedelten Arbeitsplätze zu sichern. Schon in der Vergangenheit hat die Arbeitnehmerkammer im Rahmen von Studien und Stellungnahmen auf die hohe Bedeutung der Seehafen-Hinterlandanbindung für die Entwicklung der Hafen- und Logistikwirtschaft hingewiesen. Sofern das Vorhaben „Hafentunnel Cherbourger Straße“ zu einer verbesserten Erschließung der Häfen beitragen kann, wird dies als wichtiger Beitrag gesehen, um die Bremerhavener Hafenwirtschaft im Wettbewerb mit den anderen Häfen der Nordrange zu stärken und die dort angesiedelten Arbeitsplätze zu sichern.</p> | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|--|---|---|
| | | <p>Dennoch müssen angesichts der angespannten Haushaltslage im Land Bremen die potenziell positiven Auswirkungen des Hafentunnels auf die Hafentwicklung den entstehenden Kosten gegenüber gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist sicherlich zu begrüßen, dass sich der Bund mit 120 Millionen Euro an dem Bau beteiligt und sich auch die Wirtschaft bereit erklärt hat, 15 Millionen Euro der Baukosten zu tragen. Allerdings müssen die Städte Bremen und Bremerhaven sowie das Land dennoch einen beträchtlichen Anteil der Kosten übernehmen: Nach dem gegenwärtigen Stand finanziert die Stadt Bremerhaven den Bau in Höhe von 7,3 Millionen Euro, die Stadt Bremen und das Land zusammen knapp 59 Millionen Euro, die sowohl in den Bau, als auch in die Planungskosten fließen.</p> <p>Bevor mit dem Bau des Tunnels begonnen wird, sollten deshalb die Daten der aktuellen Verkehrszählung auf der Cherbourger Straße ausgewertet und veröffentlicht werden.</p> | <p>Fragen der Finanzierung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Für die Planung maßgebend ist die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 und nicht das gegenwärtige Verkehrsaufkommen in der Cherbourger Straße. Die Verkehrsmengen für das Jahr 2025 sind auf Basis verfügbarer Umschlagprognosen und der realistischen Abschätzung der Umschlagkapazitäten insbesondere des Containerterminals sowie der hafennahen Gewerbegebiet errechnet worden.</p> <p>Zur Überprüfung der Verkehrsprognose wurde eine Verkehrserhebung im Jahr 2008 vorgenommen, die die Richtigkeit der Prognosen bestätigt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|---|--|---|---|
| | | <p>Darüber hinaus sollten nicht nur vor dem Hintergrund des im Rahmen des KEP festgeschriebenen Ziels, den CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent zu senken und der Bemühungen Bremerhavens, sich als Klimastadt zu profilieren, weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Container- und Automobiltransport verstärkt auf die Schiene zu verlagern.</p> <p>Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer ist es außerdem notwendig, den von der Wirtschaft zu tragenden Finanzierungsanteil von 15 Millionen Euro verbindlich zu vereinbaren, da sich die Zusage der Unternehmen bislang auf eine entsprechende Absichtserklärung beschränkt.</p> | <p>Die inzwischen installierte Erhebungsanlage in der Cherbourger Straße soll u.a. das Verkehrsaufkommen vor und während der Baumaßnahme dokumentieren. So ermittelte Verkehrszahlen könnten nur zum Abgleich mit den Verkehrsprognosen dienen. Gegenwärtig erhobene Verkehrszahlen sind für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht relevant.</p> <p>./.</p> <p>Fragen der Finanzierung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 8. | <p>Amt 57/2</p> <p>Schreiben vom 06.07.2012</p> | <p>Das Amt für Menschen mit Behinderung erhebt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> | ./. | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 9. | <p>DB Services Immobilien GmbH</p> <p>Bahnhofplatz 14</p> <p>28195 Bremen</p> | <p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger</p> | ./. | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|---|--|--|---|
| | Schreiben vom 23.07.2012 | <p>öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Wir weisen vorsorglich auf den Bestandsschutz sowie Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Auch künftig ist mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene zu rechnen und bei der Berechnung eines Lärmgutachtens zu berücksichtigen (Qualifizierte Lärmprognose).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch Ihre Planung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p> | <p>Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden die temporär und endgültig benötigten Teilflächen vom DB-Gelände kommuniziert und abgestimmt.</p> <p>./.</p> <p>Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommuniziert und abgestimmt. Die betrieblichen Eingriffe sind beantragt und wurden von Seiten der DB AG bereits genehmigt. Die Querung der DB-Strecke durch das Tunnelbauwerk wird in einem Eisenbahnkreuzungsvertrag geregelt. Das Eisenbahnbundesamt ist auch als Träger öffentlicher Belange im Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt worden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 10. | Deutsche Telekom Technik GmbH Stresemannstraße 4-10 28207 Bremen Schreiben vom | Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| | <p>01.08.2012</p> | <p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stresemannstraße 4 – 10, 28207 Bremen</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum</p> | <p>./.</p> <p>Im Zuge der Entwurfs- und Genehmigungsplanung wurden die erforderlichen Leitungsumverlegungen der Deutschen Telekom abgestimmt und sind in die Planung eingeflossen. Die Deutsche Telekom wird in die weiteren Planungs- und Bauprozesse eingebunden. Der aufgezeigte Sachverhalt ist nicht flächennutzungsplanrelevant.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.</p> |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| | | <p>jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Sie haben bereits schon jetzt die Möglichkeit sich bei der kostenlosen Trassenauskunft Kabel anzumelden.</p> <p>https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</p> <p>oder kostenpflichtig unter Plansukunft.Kiel@telekom.de</p> <p>Bestandspläne anzufordern.</p> <p>Im Vorfeld möchten wir auf das TKG § 75 hinweisen, in einigen Bereichen befinden sich diverse Anlagen für den Weitverkehr.</p> <p>§ 75 Spätere besondere Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.(2) Dem Verlangen auf Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muss auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen | | |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|---|---|--|--|
| | | <p>Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichten oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung ausgeführt werden soll. Dient eine kabelgebundene Telekommunikationslinie nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr, kann ihre Verlegung nur dann verlangt werden, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> | | |
| 11. | <p>Polizei Bremen ZTD 14 - Kampfmittelräumdienst – Niedersachsendamm 78 – 80 28201 Bremen</p> <p>Schreiben vom 06.08.2012</p> | <p>Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzel funde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen –ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer:</p> | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|---|---|--|--|
| | | 0421/362-12232 oder 362-12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmitteldienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen. | | |
| 12. | Bremenports GmbH & Co. KG Am Strom 2 27568 Bremerhaven Schreiben vom 08.08.2012 | Gemäß Ihrem Schreiben vom 03.07.2012 teilen Sie uns mit, dass Sie unsere Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am o. g. Bauleitplanverfahren beteiligen und uns um Stellungnahme bitten. Seitens unserer Gesellschaft als Vertreterin der Stadtgemeinde Bremen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Seestadt Bremerhaven „Hafentunnel“ keine Bedenken. | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 13. | Amt 58 Schreiben vom 07.08.2012 | <p>1. Stellungnahme 58/4 Wasserbehörde Das o. g. Gebiet befindet sich in der Zone IIIa des Wasserschutzgebietes Leherheide. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Regelwerke hinsichtlich des Grundwasserschutzes in Schutzgebieten sind zu berücksichtigen.</p> <p>2. Stellungnahme 58/3 Naturschutzbehörde Wir verweisen auf unsere Stellungnahme als vorliegende „<u>Naturschutzfachliche Beurteilung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG*)</u>“ und im „<u>Einvernehmen gemäß § 8 Abs. 1 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG*)</u>“. *BremNatSchG jeweils in der Fassung vom</p> | Die Bedingungen, Auflagen, Hinweise und Nebenbestimmungen des Umweltschutzamtes werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei der weiteren Planung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse sowie bei der Realisierung der Baumaßnahme in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde des Umweltschutzamtes berücksichtigt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| | | <p>07.05.2012.</p> <p>Anforderungen gemäß § 8 Bremisches Waldgesetz</p> <p>3. Im Zuge der mit dem Tunnelbau und den Kompensationsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist auch eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 Bremisches Waldgesetz (BremWaldG) verbunden. Insgesamt wird eine Fläche von 6,2 ha im Bereich <i>Bredenmoor</i> die unter das Landeswaldgesetz fallen beansprucht. Durch die nachfolgende Wiederaufforstung von 6,8 ha in der Teilfläche <i>Bredenmoor</i> sowie von 1,7 ha im Bereich der Ersatzmaßnahme E2 sind die Anforderungen aus dem § 8 BremWaldG erfüllt. Eine Genehmigung gemäß BremWaldG ist mit der Planfeststellung zu erteilen.</p> <p>Wir regen an, diese 6,8 ha großen Flächen in der Teilfläche <i>Bredenmoor</i> im FNP als „Flächen für Wald“ festzusetzen.</p> <p>Die Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.</p> | <p>Im Zuge der mit dem Tunnelbau und den Kompensationsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist auch eine Waldumwandlung verbunden. Die Ausgleichsmaßnahmen beinhalten auch die Umwandlung gemäß § 8 BremWaldG. Die Genehmigung wird im Rahmen der Planfeststellung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.</p> <p>./.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|---|--|--|
| | | <p>Eingriffsregelung Mit der Änderung des FNP wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz und § 8 BremNatSchG durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist.</p> <p>Der vorliegenden Beurteilung von unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf Biotopenebene und den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt.</p> <p>Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind spätestens bis zu der auf Fertigstellung des Vorhabens folgende Vegetationsperiode umzusetzen.</p> <p>Die Stadt Bremerhaven ist als Eingriffsverursacher verpflichtet, die zur Durchführung und dauerhaften Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich Erfolgskontrolle/Monitoring erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.</p> <p>In der Landschaftserlebnisfunktion sehen wir keine verbleibenden Beeinträchtigungen. Laut „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung im Land Bremen“ sind Beein-</p> | | |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|---|--|--|--|
| | | <p>trüchtigungen des Landschaftsbildes, einschließlich seines Erholungswertes, kompensiert, sobald das Landschaftsbild neu gestaltet ist.</p> <p>Die seit dem 18.11.2011 vorliegende Visualisierung des Bauvorhabens einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen verdeutlicht, dass bei einer landschaftsgerechten Einbindung des Landschaftsbauwerks keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben, sondern von einer landschaftsgerechten Neugestaltung auszugehen ist. Gleichfalls wird durch die Erschließung des Landschaftsbauwerks sowie der Ausgleichsfläche „Bredenmoor“ die Erlebbarkeit der Kompensationsflächen ermöglicht und somit der Erholungswert der Landschaft verbessert.</p> | | |
| 14. | <p>Jörg Grützmann Geologischer Dienst für Bremen</p> <p>Schreiben vom 08.08.2012</p> | <p>Zu Ihrem Schreiben (AZ.: 61/2 vom 03.07.2012) teilen wir Ihnen mit, dass wir im Planfeststellungsverfahren „Hafentunnel“ beteiligt sind und seinerzeit hydrogeologische Stellungnahme abgegeben haben. Da es keine zusätzlichen Erkenntnisse darüber hinaus bei uns derzeit gibt, ist aus unserer Sicht eine Stellungnahme zum o. g. FNP nicht notwendig.</p> | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 15. | <p>IHK Bremerhaven Friedrich-Ebert-Str. 6 27570 Bremerhaven</p> <p>Schreiben vom 09.08.2012</p> | <p>Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir Stellung zur Änderung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 „Hafentunnel“.</p> <p>Begrüßenswert ist die Flächennutzungsplanänderung zum Ausbau der Infrastruktur und damit die bessere Anbindung des Seehafens. Der Bau des Hafentunnels Cherbouger Straße ist wichtig für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</p> | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|--|---|---|--|
| | | des Seehafens und den damit verbundenen Unternehmen. Wir wünschen uns eine zeitnahe Umsetzung. | | |
| 16. | <p>swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen</p> <p>Schreiben vom 10.08.2012</p> | <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 03.07.2012 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG keine Bedenken bestehen, wenn unsere Belange für eine Energie- und Wasserversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Wir weisen auf verschiedenste Versorgungssysteme im Gebiet des Flächennutzungsplanes hin. Eine detaillierte Angabe von Leitungssystemen finden Sie im Protokoll der Facharbeitsgruppe D III: Leitungen vom 18.08.2009. Dieses Protokoll haben wir der Vollständigkeit halber diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Weiterhin weisen wir auf die im Vorfeld mit der BIS geführten und protokollierten Gespräche hin.</p> | <p>Im Zuge der Entwurfs- und Genehmigungsplanung wurden die erforderlichen Leitungsumverlegungen der swb Netze GmbH abgestimmt und sind in die Planung eingeflossen. Die swb Netze GmbH wird in die weiteren Planungs- und Bauprozesse eingebunden.</p> <p>Der aufgezeigte Sachverhalt ist nicht flächennutzungsplanrelevant.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.</p> |
| 17. | <p>Landesarchäologie Bremen An der Weide 50 c 28195 Bremen</p> <p>Schreiben vom 10.08.2012</p> | <p>Die Baumaßnahme durchquert ein Gebiet, in dem das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen ist. Die Erdarbeiten müssen daher durch die Landesarchäologie beobachtet werden, damit tatsächlich auftauchende archäologische Bodenfunde nicht unbemerkt zerstört werden, sondern untersucht und dokumentiert werden können.</p> <p>In dem Begründungstext heißt es auf S. 28 unter Punkt 4.1.5.1</p> | <p>./.</p> <p>Der Hinweis, dass das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen ist, wird in die Begründung zur</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der erste Teil des Hinweises wird in die Begründung aufgenommen.</p> |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|--|--|--|--|
| | | <p>4.1.5.1 Bestandsdarstellung und –bewertung Innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich keine Kulturgüter wie Baudenkmale, schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, bodendenkmale oder Stätten historischer Landnutzungsformen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten.</p> <p>Das ist so nicht richtig. Eine Festlegung, dass sich auf den Flächen keine archäologischen Fundstellen befinden, kann nicht getroffen werden. Dieser Text ist zu ändern durch den Hinweis, dass das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen ist und eine Beobachtung der Erdarbeiten durch die Landesarchäologie erforderlich ist.</p> | <p>Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Die Beobachtung der Erdarbeiten ist nicht flächennutzungsplanrelevant.</p> | |
| 18. | <p>Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen</p> <p>Schreiben vom 09.08.2012</p> | <p>Aus Sicht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die 11. Flächennutzungsänderung „Hafentunnel“.</p> <p>Der Fachbereich Umwelt wird sich mit einer gesonderten Stellungnahme zum o. g. Thema äußern.</p> | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 19. | <p>Verfahrens-Leitstelle Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen</p> <p>Schreiben vom 14.08.2012</p> | Nach Prüfung des Vorgangs im Fachbereich Umwelt teile ich Ihnen mit, dass keine Einwände gegen die Planung vorzubringen sind. | ./. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 „Hafentunnel“

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Anregungen und Hinweise | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|-----|-----------------------------|-------------------------|--|--|
|-----|-----------------------------|-------------------------|--|--|

Mit dem Schreiben vom 03.07.2012 wurden nachfolgende Träger öffentlicher Belange zusätzlich beteiligt. Es erfolgte keine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung:

Architektenkammer Bremen, Bädergesellschaft Bremerhaven mbH, BIS / Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft, DB Netz AG, Eisenbahn-Bundesamt, Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Gemeinde Loxstedt, Gemeinde Schiffdorf, Handwerkskammer Bremen, Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde, Landesamt für Denkmalpflege, Nordcom EWE TEL GmbH, Stadtteilkonferenz Lehe, Stadtteilkonferenz Leherheide, Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bremen (Fachbereich Bau, Abt. 1, Abt. 5), Senator für Wirtschaft und Häfen (Referat 04), Stadt Langen, Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen GmbH (VBN), Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Anerkannte Naturschutzverbände: Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V., NABU - Naturschutzbund Deutschland Landesverband Bremen e. V., Naturschutzbund Deutschland Gruppe Brhv.-Wesermünde e.V., Stadthägermeister, Landesfischereiverband Bremen e.V, BUND Unterweser e.V., Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Ämter: Amt 63, 66, 30, 37, 40, 41, 51, 52, 53, 67, 91/31, Referat I/8, 58 Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Referat VI/1, SI